



# Schulvertrag

für die Schulen in Trägerschaft der Diözese Eichstätt

Die Maria-Ward-Realschule der Diözese Eichstätt ist eine katholische Schule in freier Trägerschaft gemäß can. 803 des Codex Iuris Canonici und Art. 7 Abs. 4 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sowie Art. 134 der Verfassung des Freistaates Bayern. Als Schule in freier Trägerschaft ist sie im Rahmen der Gesetze frei in der Entscheidung über eine besondere pädagogische, religiöse oder weltanschauliche Prägung, über Lehr- und Erziehungsmethoden, über Lehrstoff und Formen der Unterrichtsorganisation. Sie ist als staatlich anerkannte Ersatzschule verpflichtet, bei der Aufnahme, beim Vorrücken und beim Schulwechsel sowie bei der Abhaltung von Prüfungen die für öffentliche Schulen geltenden Regelungen anzuwenden.

Zwischen der Diözese Eichstätt als Schulträger der Maria-Ward-Realschule

vertreten durch Monika Helmstreit als Schulleiterin  
(im Folgenden als Schule bezeichnet)

- einerseits -

und

der Schülerin/dem Schüler.....

geboren am: ..... in: .....

vertreten durch die Eltern/Erziehungsberechtigten Herrn und/oder Frau

.....

(im Folgenden als Erziehungsberechtigte bezeichnet)

sowie den eben genannten Erziehungsberechtigten selbst

- andererseits -

wird folgender Schulvertrag geschlossen:

Die Schule nimmt den/die oben genannte/n Schüler/in mit

Wirkung vom \_\_\_\_\_ in die \_\_\_\_\_ 5. \_\_\_\_\_ Jahrgangsstufe auf.

## § 1 Bildungs- und Erziehungsziele

Die Eltern/Erziehungsberechtigten beauftragen die Maria-Ward-Realschule mit der schulischen Bildung ihrer Tochter/ihrer Sohnes. Die Schule erfüllt dabei den in Art. 1 Abs. 1 BayEUG genannten Bildungs- und Erziehungsauftrag. Dabei sind christliche Glaubens- und Wertvorstellungen Grundlage für die Arbeit einer katholischen Schule in freier Trägerschaft (vgl. Grundordnung gem. § 2 Buchstabe a dieses Schulvertrags). Die Schule will den Schülerinnen/Schülern helfen, ihre individuellen Begabungen und Fähigkeiten zu entwickeln, notwendige Kenntnisse und Einsichten zu gewinnen, das bewährte Erbe der vergangenen Generationen aufzunehmen und zu pflegen und den Sinn der Werte zu entwickeln. Darüber hinaus will sie als Schule in kirchlicher Trägerschaft die Schülerinnen/Schüler befähigen, ein Leben aus dem Glauben zu führen und sich in der Welt christlich zu verhalten sowie in Verantwortung für Kirche und Welt einzusetzen. Zum heutigen Erziehungs- und Bildungsauftrag gehört auch die Befähigung der Schülerinnen und Schüler zu einem verantwortungsvollen Umgang mit den Herausforderungen der Digitalisierung.

## § 2 Bestandteile des Schulvertrags

Ergänzende Bestandteile dieses Schulvertrags sind:

- die Grundordnung für die katholischen Schulen in freier Trägerschaft in Bayern in der jeweils geltenden Fassung,
- die Hausordnung der Schule in der jeweils geltenden Fassung.

## § 3 Schule

- Die Schule erfüllt ihren Auftrag in der gemeinsamen Verantwortung aller Beteiligten. Das erfordert sowohl Übereinstimmung von Lehrkräften, Erziehungsberechtigten und Schülerinnen und Schülern in den Bildungs- und Erziehungszielen und der Arbeit der Schule zu ihrer Erreichung als auch vertrauensvolles Zusammenwirken.
- Der konfessionelle Religionsunterricht ist wesentlicher Bestandteil des Unterrichts und für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend. Eine freie Abwahlmöglichkeit im Blick auf das Fach Ethik wie an staatlichen Schulen ist nicht vorgesehen.

## § 4 Schüler/Schülerin

- Die Schule wünscht und fördert die Mitarbeit der Schülerinnen und Schüler in der Schülermitverantwortung.
- Die Schülerin/der Schüler hat die Bildungs- und Erziehungsziele der Schule zu achten und nach Kräften dazu beizutragen, sie zu verwirklichen, regelmäßig am Unterricht und an sonstigen schulischen Veranstaltungen (z. B. Sport-/Schwimmunterricht, Klassenfahrten, Studienfahrten u. ä.) teilzunehmen, insbesondere sich auch am religiösen Schulleben (Morgengebet, Andachten, Gottesdienste, ...) zu beteiligen und an die Hausordnung (§ 2 Buchstabe b dieses Schulvertrags) zu halten.
- Die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften vorgesehenen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen können getroffen werden. Bei ihrer Anwendung wird die Schule nicht hoheitlich tätig und ist nicht an das nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften einzuhaltende Verfahren gebunden. Die Schule kann unabhängig davon schuleigene Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen treffen.

## § 5 Erziehungsberechtigte

- Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, in angemessenen Zeitabständen über Leistung und Verhalten der Schülerin/des Schülers Auskunft zu erhalten.
- Die Erziehungsberechtigten haben die Schülerin/den Schüler zur Einhaltung seiner/ihrer Verpflichtungen anzuhalten. Sie sind ferner verpflichtet,
  - die Bildungs- und Erziehungsziele der Schule zu achten und nach Kräften dazu beizutragen, sie zu verwirklichen,
  - die Schüler/innen zur Beachtung der Hausordnung (§ 2 Buchstabe b dieses Schulvertrags) der Schule anzuhalten,
  - Verbindung mit Schulleitung und Lehrkräften zu halten, insbesondere auf deren Wunsch zur Besprechung über Leistung oder Verhalten der Schülerin/des Schülers in die Schule zu kommen,
  - Jegliche Änderung der Sorgeberechtigung der Schule unverzüglich mitzuteilen.

- Die Erziehungsberechtigten erklären sich bereit, nach Kräften in den Einrichtungen der Elternmitwirkung mitzuarbeiten.

### § 6 Haftung

- Die Schule und ihre gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen haften außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Das gilt insbesondere für den Verlust mitgebrachter Sachen.
- Für die Schüler/innen besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Danach sind Schülerinnen/Schüler auf dem direkten Weg zu und von der Schule, während des Aufenthaltes in der Schule und während Veranstaltungen in der Schule versichert. Unfälle auf dem Schulweg sind unverzüglich zu melden.
- Für Schäden, die von der Schülerin/dem Schüler verursacht werden, haften diese/dieser oder die Erziehungsberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen; die Schule unterhält keine Haftpflichtversicherung. Es wird dringend empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

### § 7 Dauer

- Dieser Schulvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er endet
  - mit Entlassung der Schülerin/des Schülers nach Erreichen des Schulabschlusses,
  - wenn die Schülerin/der Schüler einer entsprechenden Schule diese nach den geltenden Vorschriften verlassen müsste,
  - durch Kündigung.
- Dieser Schulvertrag kann von den Erziehungsberechtigten oder der/dem volljährigen Schülerin/Schüler sowie vom Schulträger mit einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Schulhalbjahr oder Schuljahresende gekündigt werden. Schulhalbjahr ist der für die öffentlichen Schulen gesetzlich festgelegte Tag der Ausgabe der Zwischenzeugnisse. Schuljahresende ist der 31. Juli des jeweiligen Jahres.
- Bei einer von der Schule zu vertretenden Pflichtverletzung ist die Kündigung jederzeit möglich.
- Dieser Schulvertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn das gegenseitige Vertrauensverhältnis so nachhaltig zerrüttet ist, dass einem Beteiligten das weitere Festhalten am Schulvertrag nicht mehr zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund, der von Seiten der Schule zu einer fristlosen Kündigung führen kann, liegt insbesondere vor
  - bei Abmeldung vom Religionsunterricht oder bei Austritt der Schülerin/des Schülers aus der Kirche,
  - wenn die Erziehungsberechtigten oder die Schülerin/der Schüler sich in Gegensatz zu den Bildungs- und Erziehungszielen der Schule (§ 1 dieses Schulvertrags) stellen,
  - bei mehrfachem unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht oder schulischen Veranstaltungen,
  - bei erheblichen Verstößen gegen die Hausordnung (§ 2 Buchstabe b dieses Schulvertrags),
  - bei Besitz oder Gebrauch von Drogen und/oder Waffen und/oder dem hinreichenden Verdacht strafbarer Handlungen, innerhalb oder außerhalb der Schule,
  - bei Mobbing oder Gewalt gegenüber Schülern oder Lehrkräften. Dazu zählen auch rufschädigende Handlungen im Internet (z. B. YouTube, ...) oder in sogenannten sozialen Netzwerken (z. B. Facebook, Twitter, X, WhatsApp, TikTok, ...).
- Die Kündigung erfordert Schriftform.

### § 8 Volljährigkeit des Schülers/der Schülerin

Mit Eintritt der Volljährigkeit der Schülerin/des Schülers scheiden die Erziehungsberechtigten aus dem Schulvertrag aus. Auch nach der Volljährigkeit darf den früheren Erziehungsberechtigten Auskunft über Leistung und Verhalten der Schülerin/des Schülers gegeben werden.

### § 9 Schulgeld und sonstige Zahlungen

- Der Schulträger erhebt monatlich ein Schulgeld. Es setzt sich zusammen aus dem durch Schulgeldersatz gem. Art. 47 Abs. 3 bis 5 BaySchFG i.V.m. § 22 AVBaySchFG abgedeckten Höchstbetrag (Schulgeldersatz) sowie einem durch die Erziehungsberechtigten oder die volljährige Schülerin/den volljährigen Schüler zu leistenden Betrag (Eigenanteil). Der Schulgeldersatz wird gem. § 22 Abs. 2 AVBaySchFG an den Schulgeldträger ausgeschüttet.

- Die Höhe des Schulgeldersatzes bestimmt sich nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung.
- Eine gesetzliche Änderung des Schulgeldersatzes führt zu einer Änderung des Schulgelds (§ 9 Abs. 1 Satz 1 dieses Schulvertrags). Die Höhe des Eigenanteils bleibt hiervon unberührt.
- Eine Anpassung des Eigenanteils geschieht durch einvernehmliche Änderung. Der Schulträger teilt zu diesem Zweck den Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin/dem volljährigen Schüler die beabsichtigte Anpassung mit angemessenem Abstand zum vorgesehenen Wirksamwerden mit.
- Vom Schulträger können Gebühren, Materialkosten sowie sonstige Auslagen, die zur Kostendeckung erforderlich sind (Auslagen), erhoben werden.
- Die Erziehungsberechtigten oder die volljährige Schülerin/der volljährige Schüler verpflichten sich, den Eigenanteil sowie die Erstattung von Auslagen zu den vorgesehenen Terminen pünktlich zu entrichten bzw. termingerecht einziehen zu lassen. Bei Kündigung, Auflösung oder sonstiger Beendigung dieses Schulvertrags sind Kostenpunkte der vorstehenden Absätze bis zum Vertragsende zu entrichten. Unberührt davon bleiben die im Ganztags geltenden abweichenden Regelungen.

### § 10 Zusätzliche Vereinbarungen

Zusätzlich zur geltenden Hausordnung (§ 2 Buchstabe b dieses Schulvertrags) wird folgendes vereinbart:

- Exkursionen, Schullandheimaufenthalte, Sommersportwoche, Tage der Orientierung und Studienfahrt sind wichtige Bestandteile unseres Bildungs- und Erziehungsplans. Für die Schülerinnen/Schüler besteht deshalb Teilnahmeverpflichtung.
- Bei Beschädigung von Schulbüchern werden anteilig Kosten erhoben.
- Die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten einschließlich Fotos der Schülerin/des Schülers im Jahresbericht, auf der Schulhomepage und für die Öffentlichkeitsarbeit der Schule wird eigens geregelt.
- Die Schülerinnen und Schüler nutzen die schuleigenen Computer mit Internetanschluss gemäß den Bestimmungen der Schule.
- Mit der Unterzeichnung des Schulvertrags verpflichten sich die Schülerin/ der Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten dazu, zur Teilnahme an einem etwaigen Distanzunterricht das zum jeweiligen Zeitpunkt von der Schule genutzte digitale Kommunikationsmittel (z. B. Microsoft Teams) in Ton und Bild zu verwenden. Diese Pflicht beinhaltet, dass die Schülerinnen und Schüler während des Distanzunterrichts Kamera und Mikrofon des Kommunikationsmittels eingeschaltet lassen müssen und sich im Sicht- und Hörbereich zu diesem aufhalten müssen (von seitens der Lehrkraft gestatteten Pausen abgesehen).

### § 11 Schlussbestimmungen

- Änderungen dieses Schulvertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.
- Soweit in diesem Schulvertrag nichts geregelt oder eine Vereinbarung nichtig, unwirksam oder undurchführbar ist oder wird, gelten kirchliche Regelungen. Sind solche nicht vorhanden, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Rechts, insbesondere die Vorschriften über den Dienstvertrag, mit der Maßgabe, dass davon die Wirksamkeit des Schulvertrags im Übrigen nicht berührt wird und an die Stelle der fehlenden, nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Vereinbarung diejenige Regelung tritt, die dem beabsichtigten der Parteien bei Abschluss des Schulvertrags am nächsten kommt.

....., den .....

  
.....

Unterschrift der Schulleitung

.....  
Erziehungsberechtigte, zugleich handelnd als gesetzliche Vertreter